

## 470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (372 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

sowie

**über den Gesetzesantrag des Bundesrates (60 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden**

und

**über die Regierungsvorlage (428 der Beilagen): Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration**

Die Regierungsvorlage in 372 der Beilagen enthält zwei Schwerpunkte, nämlich die Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration sowie die Kompetenz zur Regelung des Verkehrs von Baugrundstücken.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen unter anderem aus, daß eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften den bundesstaatlichen Aufbau wesentlich berühren wird. Hoheitliche sowie nichthoheitliche Kompetenzen würden auf Organe der Europäischen Gemeinschaften übergehen. Insbesondere wären die integrationsrelevanten Kompetenzen der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung im Bereich hoheitlichen Staatshandelns betroffen.

Bei einer Teilnahme Österreichs an einem Vertrag zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) würden zwar grundsätzlich keine Hoheitsrechte auf supranationale Organe übergehen, dennoch würden die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auch in diesem Zusammenhang

berührt. Diejenigen Beschlüsse der EWR-Organe, die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, wären vom Nationalrat im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen.

Die Regelungen des vorliegenden Entwurfes sind daher so gewählt, daß sie auf beide Fälle einer Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration gleichermaßen anwendbar sind.

Die darüber hinausgehenden notwendigen Anpassungen des Bundesverfassungsrechts werden einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Das Verfahren zur Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration, das durch Art. 2 des deutschen Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 eingeführt wurde, liegt dem gegenständlichen Gesetzentwurf zugrunde. Weiters wurden die Grundgedanken zur vorliegenden Regelung im Rahmen der im Bundeskanzleramt 1988 eingerichteten Arbeitsgruppe EG/Föderalismus erarbeitet, sowie die Anliegen der Länder und Gemeinden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens weitgehend berücksichtigt.

Die Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken soll den Ländern durch die gegenständliche Novelle eingeräumt werden. Ein derartiger Regelungsbedarf ist dadurch entstanden, daß Bauflächen meist von Personen erworben werden, die nicht die Absicht haben, diese Grundstücke zu bebauen. Die erwähnte Situation behindert die sinnvolle Ausnützung des inneren Siedlungsraumes und wirkt den Zielen der Raumplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen. Durch die den Ländern eingeräumte Kompetenz kann im Bedarfsfall spekulativer Baulandhortung entgegengewirkt werden. Eine derartige Möglichkeit war bisher auf Grund der Kompetenz der Länder für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht gegeben.

Die Kompetenzübertragung an die Länder bedeutet aber nicht, daß diese völlige Handlungsfreiheit in den einschlägigen Angelegenheiten des Liegenschaftsverkehrs haben. Einerseits sind die Länder an die bundesverfassungsrechtlichen Regelungen und andererseits — im Hinblick auf eine Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. der Europäischen Gemeinschaft — an EWR- bzw. EG-Vorschriften gebunden.

Dem Gesetzesantrag des Bundesrates vom 1. Februar 1991 war folgende Begründung beigegeben:

„Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle dient einem weiteren Ausbau der Mitwirkungsrechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren.“

In diesem Sinne sieht Art. I Z 1 vor, daß Gesetzesvorschläge an den Nationalrat künftighin nicht nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates, sondern auch auf Grund des Verlangens eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates erfolgen können.

Art. I Z 2 sieht eine Ergänzung des Art. 42 B-VG durch Bestimmungen vor, die einen Einspruch des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates im Gesetzgebungsverfahren für den Fall entbehrlich machen sollen, daß ein Nationalratsbeschuß bloß offensichtliche formelle Mängel aufweist. Voraussetzung eines Beschlusses des Bundesrates im Sinne der vorgeschlagenen Regelung ist, daß der mit der Vorberatung betraute Ausschuß des Bundesrates einen solchen Beschluß des Bundesrates vorschlägt und der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat seinerzeit befaßte Ausschuß einem solchen Vorschlag beitrifft.

Der vorgeschlagene Art. II des Gesetzesvorschlages sieht eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dahin gehend vor, daß die auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehenden Finanzausgleichsgesetze, durch welche die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern  
 rung von Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zweckzuschüssen an diese Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln geregelt werden und die daher im besonderen Maße Länderinteressen berühren; der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.“

Die dem Ausschuß zur Vorberatung vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, soweit sich dieser auf die Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration bezieht.

Die vorliegende Vereinbarung dient in erster Linie der Erfüllung dieses Auftrages des Bundesverfassungsgesetzgebers. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Regelungen, die mit den Bestimmungen der genannten B-VG-Novelle in sachlichem Zusammenhang stehen; so insbesondere Bestimmungen über die Entsendung von Ländervertretern in österreichische Verhandlungsdelegationen und an die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, ferner über die Nominierung österreichischer Vertreter im EG-Ausschuß der Regionen und die Erhebung von EG-Klagen in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

Die Vereinbarung hat gesetzes- und verfassungsändernden Charakter und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 15 a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 B-VG. Als verfassungsändernd sind die Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 anzusehen.

Der Verfassungsausschuß hat die Bundesverfassungsgesetz-Novelle in 372 der Beilagen und den Gesetzesantrag des Bundesrates in 60 der Beilagen am 5. Februar 1992 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur weiteren Beratung der Materie einen Unterausschuß einzusetzen.

Diesem gehörten seitens der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Ing. Gartlehner, Dr. Elisabeth Hlavac, DDr. Niederwieser, Helmuth Stocker, seitens des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei Dr. Gaigg, Dr. Graff, Dr. Khol, Dr. Lanner, seitens der Freiheitlichen Partei Österreichs Dr. Frischenschlager, Gratzner sowie seitens des Grünen Klubs Voggenhuber an.

Der Unterausschuß hat in vier Sitzungen unter Heranziehung zahlreicher Experten sowie Vertreter der Länder und Gemeinden über den Gegenstand verhandelt.

Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Khol erstattete dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 5. Mai 1992 über das Ergebnis der Beratungen mündlich Bericht.

Ferner hat der Ausschuß die 15 a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Khol, Dr. Graff, Dr. Frischenschlager, Voggenhuber, Dr. Ofner, Schöll und Ing. Gartlehner sowie der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Weiss und Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Kostelka.

Die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Khol brachten einen Abänderungsantrag zur B-VG-Novelle ein, in dem zu den vorgeschlagenen Regelungen im einzelnen ausgeführt wird:

**Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6:**

1. **Zum Umfang der den Ländern zu übertragenden Regelungszuständigkeit für den Baugrundstücksverkehr** ist auf den Inhalt der derzeit in Geltung stehenden Landesgesetze betreffend den Ausländergrundverkehr sowie betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr zu verweisen. Von der vorliegenden Kompetenzübertragung nicht gedeckt ist daher insbesondere die Festlegung folgender Regelungsinhalte: Regelungen betreffend eine gesetzliche oder behördliche Preisbestimmung (abgesehen von der Möglichkeit, eine Genehmigungsversagung vorzusehen, wenn die Gegenleistung den Verkehrswert des Grundstücks erheblich übersteigt), Regelungen betreffend Eintritts- oder Vorkaufsrechte zugunsten einer Gebietskörperschaft und Enteignungsregelungen.

2. **Zu dem durch den Entwurf des EWR-Vertrages bedingten Handlungsbedarf betreffend die Reform der österreichischen Grundverkehrsregelungen** ist folgendes festzuhalten:

2.1. Für diesen Bereich wurde eine **dreijährige Übergangsfrist** bis zum 1. Jänner 1996 vereinbart (siehe Entwurf des Anhangs XII Punkt 1. lit. d sowie e zum EWR-Vertrag). Demnach kann Österreich seine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages (1. Jänner 1993) bestehende innerstaatliche Gesetzgebung betreffend den Grunderwerb von Ausländern bis zum Ende der Übergangsfrist vollinhaltlich aufrechterhalten; jedoch darf eine Verschlechterung der Rechtstellung von EWR-Staatsbürgern, bezogen auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung, nicht erfolgen. Diese Übergangsbestimmung gilt nicht nur in bezug auf die Kapitalverkehrsfreiheit im EWR, sondern erlaubt darüber hinaus eine umfassende Aufrechterhaltung aller den Liegenschaftsverkehr beschränkenden Regelungen. Die Länder haben jedoch im Verlauf der EWR-Verhandlungen ausdrücklich betont, daß sie — auf Grund rechtspolitischer Erwägungen — die gegenständliche Übergangsbestimmung nicht dazu benutzen werden, um EWR-Staatsbürgern während der Übergangsfrist den Liegenschaftserwerb für Zwecke der Wohnsitznahme oder Betriebsführung im Zusammenhang mit den grundlegenden Rechten auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit vorzuenthalten.

Ferner darf Österreich während dieser Übergangsfrist neue und bestehende Investitionen von Einzelpersonen oder Gesellschaften aus EG- oder EFTA-Mitgliedstaaten nicht weniger günstig behandeln, als dies nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Vertrages bestehenden Gesetzeslage vorgesehen ist.

Im übrigen ist Österreich jedoch nicht gehindert, im Laufe der gegenständlichen Übergangsfrist eine neue, EWR-konforme Gesetzeslage zu schaffen, wobei das ausdrückliche Recht besteht, besondere, und zwar gegebenenfalls auch strengere Regelungen, als sie derzeit gelten, betreffend den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Ausnahme des Art. 6 Abs. 4 der sogenannten Zweiten EG-Kapitalverkehrsrichtlinie (ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1988, S 5) zu treffen.

Die bestehenden Grundverkehrs- bzw. Ausländergrundverkehrsgesetze der Länder werden daher im vorstehenden Sinn spätestens bis zum 1. Jänner 1996 im Hinblick auf das diesbezügliche EWR-Recht zu reformieren sein.

2.2. **In inhaltlicher Hinsicht** enthalten die diesbezüglichen Bestimmungen des (durch den EWR-Vertrag rezipierten) EG-Rechts folgende Vorgaben für die Reform der österreichischen Rechtslage betreffend den Erwerb von Grundstücken:

EG- bzw. EWR-Staatsbürger werden in Ausübung der grundlegenden Rechte der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit bezüglich des Erwerbs von Grundstücken zum Zwecke der Wohnsitznahme für den Hauptwohnsitz sowie für die Errichtung von Betrieben und Niederlassungen gleich zu behandeln sein wie Österreicher. Die Kapitalverkehrsfreiheit wird für alle Arten von Investitionen in Immobilien — außer für den Erwerb von Zweitwohnsitzen — herzustellen sein. Schließlich wird auf Grund der drei sogenannten Aufenthaltsrichtlinien der Kreis der anspruchsberechtigten Personen für den Erwerb von Grundstücken — außer für Zweitwohnsitze — auf Pensionisten und EG- bzw. EWR-Staatsbürger, denen nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen des EWR-Rechts ein Aufenthaltsrecht gewährt wird, zu erweitern sein.

2.3. **Zu dem sogenannten dänischen Modell** betreffend die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken kann folgendes festgehalten werden:

Die grundsätzliche Regelung, das „Gesetz über den Erwerb von Liegenschaften“, macht den Erwerb von Liegenschaften für Personen, die im Zeitpunkt des beabsichtigten Liegenschaftserwerbes **keinen Wohnsitz in Dänemark haben und die einen solchen auch früher nicht während eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren gehabt haben**, von einer (nicht weiter determinierten!) Genehmigung des Justizministers abhängig.

Das Erfordernis des Wohnsitzes in Dänemark zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes (das an keine Mindestdauer gebunden wird!) ist — auch entsprechend der tatsächlich gehandhabten Praxis — in einem sehr strengen Sinn zu verstehen: Demnach liegt ein Wohnsitz nur vor, wenn eine eingehende Prüfung ergibt, daß die Person, die eine Liegenschaft erwerben will, den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen bzw. Lebensbeziehungen in Dänemark hat.

Eine bloß formelle Wohnsitznahme vor einem geplanten Grunderwerb reicht daher zur Erfüllung dieser Voraussetzung nicht aus.

Ferner ergibt sich, daß der erwähnte Zeitraum von insgesamt fünf Jahren kein geschlossener Zeitraum sein und auch nicht notwendigerweise unmittelbar vor dem Erwerb einer Liegenschaft liegen muß.

In Entsprechung der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte auf Freizügigkeit sowie Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit wurde das genannte dänische Gesetz dahin gehend abgeändert, daß Angehörige und Gesellschaften von EG-Mitgliedstaaten Liegenschaften in Ausübung dieser Grundrechte auch ohne Genehmigung des Justizministers erwerben können. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dabei durch die Abgabe einer Erklärung zu belegen, wobei aus dieser Erklärung auch hervorgehen muß, daß die Liegenschaft nicht als Freizeithaus oder Freizeitgrundstück vorgesehen ist.

Der Erwerb von **Zweitwohnsitzen** unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des oben erwähnten „Gesetzes über den Erwerb von Liegenschaften“, wobei ergänzend dazu das „Gesetz über Ferienhäuser, Campieren und dgl.“ — insbesondere durch Beschränkungen der gewerblichen Vermietung solcher Zweitwohnsitze — diesbezügliche Umgehungshandlungen verhindern soll.

Die EG-Konformität der dänischen Regelungen betreffend Zweitwohnsitze ergibt sich aus den Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 4 der Zweiten Kapitalverkehrsrichtlinie sowie jeweils aus den Art. 2 Abs. 3 der allgemeinen Aufenthaltsrichtlinie und der sogenannten

Pensionistenrichtlinie (ABl. Nr. L 180 vom 28. 6. 1990, S 26 bzw. 28). In einem Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde, ist die Zulässigkeit dieser Regelungen — auf der Ebene des EG-Primärrechts — im übrigen ausdrücklich bestätigt worden.

Im Rahmen der Verhandlungen über einen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften wird es dementsprechend eines der Verhandlungsziele sein müssen, für Österreich hinsichtlich der Regelung des Grundstücksverkehrs eine gleichartige Lösung ausdrücklich im Beitrittsvertrag zu verankern, wie sie im Gemeinschaftsrecht für Dänemark besteht.

3. Im Interesse des Rechtsschutzes soll in den landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Verkehrs mit Baugrundstücken die Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichtshofes** sichergestellt werden.
4. Die **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG betreffend die bundesweite Einheitlichkeit der zivilrechtlichen Regelungen** im Zusammenhang mit verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Liegenschaftsverkehrs soll sich nicht nur auf zukünftige landesrechtliche Regelungen im Rahmen der ihnen nunmehr übertragenen Zuständigkeit für den Baugrundstücksverkehr beschränken. Auch die in den bestehenden Landesgesetzen betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr sowie den Ausländergrundverkehr enthaltenen zivilrechtlichen Regelungen sollen künftig an die in der genannten Art. 15 a-Vereinbarung enthaltenen Regelungen angepaßt werden.
5. Eine Anführung des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs im Rahmen der Aufzählung ausgenommener Landeskompetenzen in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG wurde nicht vorgenommen, weil dieser Regelungsbereich entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht dem „Zivilrechtswesen“ zugehört.

#### Zu Art. 140 Abs. 5:

Es hat sich gezeigt, daß die Frist, die Art. 140 Abs. 5 B-VG für das Inkrafttreten von Aufhebungen von Gesetzen dem Verfassungsgerichtshof zu setzen einräumt, zu kurz ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu geben, im Falle der Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen für deren Außerkraft-

treten eine Frist bis zu 18 Monate festzusetzen. Es ist dies eine Höchstfrist, von der der Verfassungsgerichtshof nicht Gebrauch machen muß. Es bleibt also dem Verfassungsgerichtshof überlassen, im gesteckten Rahmen unter Bedachtnahme auf die Komplexität der Materie, die auf Grund der Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof neu geordnet werden muß, in jedem einzelnen Fall die ihm angemessen erscheinende Frist für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Khol vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Gesetzesantrag des Bundesrates in 60 der Beilagen gilt als miterledigt.

Ein vom Abgeordneten Dr. Frischenschlager eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Ferner hat der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung

des Abschlusses der Vereinbarung gemäß Art. 15 a zu empfehlen.

Weiters hat der Ausschuß einen von den Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Khol eingebrachten Entschließungsantrag angenommen.

Ein vom Abgeordneten Voggenhuber eingebrachter Entschließungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag:

Der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1
2. den Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (428 der Beilagen), dessen Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 verfassungsändernd sind, verfassungsmäßig genehmigen.
3. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1992 05 05

**Edeltraud Gatterer**  
Berichterstatlerin

**Dr. Schranz**  
Obmann

/1

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von  
1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1999, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Artikel 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“

2. Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen

einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15 a) festzulegen.“

3. Artikel 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

4. Artikel 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung, vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

5. Artikel 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

6. Artikel 140 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.“

## Artikel II

(1) Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken können erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15 a) über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs in Kraft gesetzt werden.

(2) Die geltenden Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr für Ausländer oder den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind der in Abs. 1 genannten Vereinbarung innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen.

## Artikel III

In Angelegenheiten landesgesetzlicher Regelungen, die den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

•/2

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Bundesländern Gespräche über eine Art. 15 a BVG-Vereinbarung betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung aufzunehmen.